



Frau  
Präsidentin des Nationalrats

Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Bundesministerium für Finanzen  
z.H. Mag. Christoph Schlager

Johannessgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[Christoph.Schlager@bmf.gv.at](mailto:Christoph.Schlager@bmf.gv.at)

DR. SUSANNE HEGER  
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

Esslinggasse 17/9  
A-1010 Wien  
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0  
Fax: (+43/1) 595 48 18-20  
[office@hegerpartner.com](mailto:office@hegerpartner.com)  
[www.hegerpartner.com](http://www.hegerpartner.com)

Wien, am 10. November 2016

**Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2016  
in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 28. Oktober 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir befassen uns seit Jahren eingehend mit der Besteuerung der Luftfahrt in Österreich. Als Rechtsanwälte vertreten wir *pro bono* eine gemäß UVP-G konstituierte Bürgerinitiative im anhängigen Beschwerdeverfahren zum geplanten Bau der dritten Piste am Flughafen Wien.

Zum Ministerialentwurf für das Abgabenänderungsgesetz 2016 dürfen wir Stellung nehmen wie folgt:

Die mit Artikel 12 Abgabenänderungsgesetz 2016 beabsichtigte Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995 prolongiert die Steuerprivilegien der Luftfahrt. Ansonsten lässt das Abgabenänderungsgesetz 2016 jeglichen Ansatz der Steuergerechtigkeit im Bereich der gewerblichen Luftfahrt vermissen. Von der dringend notwendigen Ökologisierung des Steuersystems kann schon gar nicht die Rede sein.

1. Art 12 Abgabenänderungsgesetz 2016 sieht eine Verwaltungsvereinfachung für das Verfahren zur Befreiung der gewerblichen Luftfahrt von der Mineralölsteuer vor, indem er das Freischeinverfahren für diese Branche einführt. Das Steuerprivileg selbst bleibt unberührt und wird somit fortgeschrieben. Dies mag man mit Art 14 Abs 1 lit b) RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 („Energiesteuerrichtlinie“) rechtfertigen. Allerdings bleibt der

Ministerialentwurf die Bemühung schuldig, im Rahmen der Möglichkeiten für Steuergerechtigkeit zu sorgen.

2. In Österreich wird die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Erwerb von Lebensmitteln, Heizen etc.) höher besteuert als ein Flugticket in den Urlaub.

Die wesentlichen Gesetzesstellen, in denen dieses Ungleichgewicht verankert ist, sind:

- Alle Flüge, die Österreich verlassen, sind gemäß § 6 Abs 1 Z 3 lit d) UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 163/2015 bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug von der Umsatzsteuer befreit. Nur für die geringe Zahl der innerösterreichischen Flüge beträgt der Steuersatz 13 %.
- Flughäfen sind gemäß § 2 Z 9 lit b) Grundsteuergesetz 1955 idF BGBl. I Nr. 34/2010 von der Grundsteuer befreit.
- Flugzeugtreibstoff ist gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Mineralölsteuergesetz 1995 idF BGBl. I Nr. 163/2015 von der Mineralölsteuer befreit, dies in Umsetzung des Art 14 Abs 1 lit b) der Energiesteuerrichtlinie.
- Gemäß Flugabgabegesetz 2011 idF BGBl. I Nr. 13/2014 unterliegen Flugtickets lediglich der lächerlich geringen Flugabgabe: Die als „Ticketsteuer“ bekannte Flugabgabe beträgt EUR 7 für die überwiegende Zahl der Flüge (Kurzstrecke: innereuropäisch, aber auch Teile des Nahen Ostens), EUR 15 für die Mittelstrecke (z.B. Zentralasien, Zentralafrika) und EUR 35 für die Langstrecke (z.B. USA, Asien). Transfer- und Transitpassagiere sind ausdrücklich ausgenommen.

*Dem gegenüber:*

- Grundnahrungsmittel (z.B. Brot, Milch) sind mit 10% USt besteuert;
- Unverzichtbare Hygieneartikel (z.B. Toilettenpapier) sind mit 20% USt besteuert;
- Lebensmittelproduzenten (z.B. Bäcker) zahlen sowohl Energiesteuer als auch Grundsteuer;
- Heizen, Beleuchten von Wohnräumen, Kochen etc. ist sowohl mit Energiesteuer als auch mit 20% USt (bzw. 13% bei Brennholz) belastet.

Laut Statistik Austria<sup>1</sup> sind in Österreich 1,5 Millionen Menschen, das entspricht 18,3% der Gesamtbevölkerung, armutsgefährdet. Somit kann fast ein Fünftel der Gesamtbevölkerung von einer Flugreise nur träumen. Diese ungerechte Situation gefährdet den sozialen Zusammenhalt im Land, was sich langfristig auch auf die politische Stabilität und die öffentliche Ordnung auswirken kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Heger

---

<sup>1</sup> [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html) (09.11.2016).